



Erbschaftsteuer

Hoher Absicherungsbedarf des Liquiditätsrisikos im Erbfall auch nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz (WaBeG)

Neben vielen allgemeinen Änderungen, wie zum Beispiel der Erhöhung der persönlichen Freibeträge, steht im Wesentlichen die Neugestaltung der Begünstigungen für Unternehmensübertragungen sowie die Neufassung der Bewertungsregelungen insbesondere für Immobilien und Unternehmensvermögen im Vordergrund der seit Januar 2009 wirksamen Erbschaftsteuerreform.

Zum 1. Januar 2010 wurde nachträglich die Lohnsummenregelung bei Unternehmensübertragungen erleichtert. Hiermit soll das gesetzgeberische Ziel, Arbeitsplätze auf Dauer zu erhalten, besser erreicht werden. Ebenfalls verbessert hat sich die Situation der Erben in Steuerklasse II (Geschwister, Nichten und Neffen... siehe nebenstehende Abbildung).

1. Zu den Verlierern des neuen Rechts zählen die Angehörigen von Steuerklasse III. Ausgehend von erheblich angehobenen Wertansätzen wird nach Abzug eines Freibetrages in Höhe von € 20.000 Erbschaftsteuer von 30 % bzw. 50 % fällig, ohne dass es weitere Privilegien gibt. Für die Angehörigen von Steuerklasse II also z.B. Geschwister gilt mit € 20.000 der gleiche besonders niedrige Freibetrag und die der Tabelle zu entnehmenden Steuersätze.

Steuersätze § 19 ErbStG				
Wert des steuerpfl. Teils der Erbschaft / Schenkung in Euro	bis	Prozentsatz in der Steuerklasse		
		I	II	III
	75.000	7	15	30
	300.000	11	20	30
	600.000	15	25	30
	6.000.000	19	30	30
	13.000.000	23	35	50
	26.000.000	27	40	50
	über 26.000.000	30	43	50

Persönliche Freibeträge § 16 ErbStG		
Steuer- klasse I	Ehegatte	500.000 €
	Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	Enkel, Urenkel	200.000 €
	Sonstige Personen der Steuer- klasse I, z.B. Eltern und Groß- eltern (Erbfall!)	100.000 €
Steuer- klasse II	Eltern und Großeltern (Schenkungs!)	20.000 €
	Geschwister	
	Nichten und Neffen	
	Stiefeltern	
	Schwiegersohn, Schwiegertochter Schwiegereltern geschiedener Ehepartner	
Steuer- klasse III	Sonstige	20.000 €
	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €

Abbildung: Steuersätze und Freibeträge nach Erbschaftsteuerreform



AKTUELL 005

2. Vermeintlicher Gewinner der Reform ist demgegenüber die sogenannte „Kernfamilie“: Neben einem Freibetrag von 500.000 € für Ehepartner bzw. 400.000 € für Kinder erhält diese das Familienwohnheim erbschaftsteuerfrei, vorausgesetzt ihre Mitglieder nutzen es innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb selber. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, droht die Vollversteuerung. Überlebende Ehepartner oder Kinder entgehen ihr z.B nur, wenn sie so pflegebedürftig werden, dass ihnen die Haushaltsführung unmöglich ist.

Bei Kindern ist eine derartige Ausnahme von der Zehnjahresfrist zwar auch vorgesehen; bei ihnen ist die Steuerbefreiung jedoch auf Wohnflächen bis max. 200 qm begrenzt und zwar auch dann, wenn die Immobilie von mehreren Kindern genutzt wird.

3. Kräftiger zur Kasse gebeten werden jetzt Erben von Immobilien, sofern sie nicht unter die Sonderregelung für Partner und Kinder fallen (insbesondere vermietete Immobilien). Denn wurden bisher die niedrigeren Grundbesitzwerte zur Besteuerung herangezogen, sind es jetzt die meist viel höheren Verkehrswerte.

4. Schwer kalkulierbar sind Vergünstigungen von Betriebsvermögen: Das Gesetz sieht jetzt zwei Optionen für eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Erbschaftsteuer vor.

Option 1 (85 % / Regelbegünstigung):

Macht das Verwaltungsvermögen zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung max. 50 % und mehr als 10 % des Unternehmenswertes aus, kommt für den Betriebsübernehmer die sogenannte Regelbegünstigung in Betracht: Bei dieser Variante müssen 15 % des Unternehmenswerts sofort versteuert werden, wobei der Unternehmenswert in aller Regel um ein Vielfaches über den bis Ende 2008 gültigen Wertansätzen liegt. Zum Verwaltungsvermögen zählen neben fremd vermieteten Immobilien auch weiteres nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen sowie Finanzanlagen.

Die Erbschaftsteuer auf die übrigen 85 % entfällt, wenn das Unternehmen fünf Jahre lang fortgeführt wird. Für Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern gilt dies allerdings nur, wenn die im fünfjährigen Fortführungszeitraum ausgezahlte Lohnsumme 400 % des Betrages nicht unterschreitet, der sich aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Unternehmensübergabe ergeben hat.

Wird diese Lohnsummenregelung nicht erfüllt, entsteht die Steuerpflicht anteilig erneut.

Option 2 (100 %):

Nach einer siebenjährigen Betriebsfortführung kann der Erbe völlige Erbschaftsteuerfreiheit erlangen – diese Option ist für viele Unternehmen



AKTUELL 005

jedoch bloße Theorie. Sie setzt unter anderem voraus, dass das sogenannte Verwaltungsvermögen des Unternehmens zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung unter 10 % des Bruttowertes des Unternehmens liegt.

Spätestens an der Hürde, innerhalb des Siebenjahreszeitraums 700 % der Lohnsumme zu erhalten, dürften nicht nur Zyklen unterworfenen Unternehmen scheitern, was zu einem anteiligen Aufleben der Steuerpflicht führt.

Das geerbte oder geschenkte Unternehmen bzw. die Unternehmensbeteiligung dürfen während der Fünf- oder Siebenjahresfrist nicht veräußert werden, ansonsten kommt es zu einer zeitanteiligen Nachversteuerung. Ebenfalls begünstigungsschädlich ist, wenn ein Inhaber eines Gewerbebetriebes oder Gesellschafter einer gewerblich tätigen Gesellschaft bis zum Ende des letzten in die 5- oder 7-Jahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres Überentnahmen (Summe der Entnahmen in der Behaltensfrist übersteigen seine Einlage und die ihm zuzurechnenden Gewinnanteile um 150.000 Euro) tätigt.

Ist es dem Vermögensübernehmer nicht möglich, die „Schönwetter-Klauseln“ einzuhalten, wird die Erbschaftsteuer im Nachhinein anteilig fällig und zwar auch im Insolvenzfall. Dies ist bei Schenkungen für den Beschenkten und den Schenker misslich, da dieser für die Steuern mithaftet.

Nach wie vor ohne jegliche Vergünstigung bleiben übrigens die Empfänger von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von „nur“ 25% oder weniger.

Vergegenwärtigt man sich, wie gering der Einfluss des Beschenkten bzw. des Erben auf die persönlichen Lebensumstände (Krankheit etc.) oder auf konjunkturelle Zyklen ist, wird deutlich, wie schnell sich das Risiko einer nachträglichen Erbschaftsbesteuerung realisiert.

Um die Vermögensübergabe unter einem derartigen „Damokles-Schwert“ zu vermeiden, gilt bei größeren Immobilien- und Unternehmensvermögen nach wie vor der dringende Ratschlag, rechtzeitig eine wirksame Risikoabsicherung und Finanzierung des Erbfalls vorzunehmen.

Mit dem Wertsicherungskonzept bietet die Aures Finanz AG & Cie. KG seit Jahren eine entsprechende Vorsorge für den Erbfall. Familienunternehmen schützt das Wertsicherungskonzept gerade gegen die Unwägbarkeiten der beiden Erbschaftsteueroptionen.

Immobilienerschaften bleiben bei Absicherung mit dem Wertsicherungskonzept weiterhin ohne die Einschränkung erheblicher Steuerbelastungen möglich. Auch eine Erbschaft durch Erben in den Erbschaftsteuerklassen II und III bleibt ohne erhebliche Abschläge möglich.